



Sport und Freizeit Klub Böblingen e.V.

Satzung

Schönaicher Straße 216

71032 Böblingen

Telefon: 07031 / 721227-0

E-Mail: klubleitung@sfk-bb.de

www.sfk-bb.de

Gültig ab 01.12.2023

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr.....	3
§ 2 Zweck des Vereins	3
§ 3 Mittelverwendung	4
§ 4 Vereinstätigkeit	4
§ 5 Sparten / Spartenaktivitäten	4
§ 6 Dachverbände.....	5
§ 7 Mitgliedschaft	5
§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder	6
§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft	6
§ 10 Mitgliedsbeitrag	7
§ 11 Eintrittsgelder und sonstige Gebühren	7
§ 12 Organe	7
§ 13 Haftung der Organmitglieder und Vertreter	8
§ 14 Mitgliederversammlung.....	8
§ 15 Spartenleiterversammlung	9
§ 16 Delegiertenversammlung	9
§ 17 Stimmrecht der Delegiertenversammlung	10
§ 18 Wahl und Entsendung der Delegierten	10
§ 19 Vorstand	11
§ 20 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstandes	11
§ 21 Kassenprüfer/-in	12
§ 22 Vereinsordnungen	13
§ 23 Satzungsänderungen	13
§ 24 Ordnungsmaßnahmen	14
§ 25 Strafbestimmungen	14
§ 26 Vereinsjugend	14
§ 27 Datenschutz und Internet	15
§ 28 Auflösung des Vereins	15
§ 29 In-Kraft-Treten	16

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Sport und Freizeit Klub Böblingen e.V." (im folgenden SFK genannt); er ist im Vereinsregister Stuttgart mit der Nummer 241425 eingetragen. Der SFK ist ein selbständiger Verein, er hat seinen Sitz in Böblingen.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der SFK verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des §52, Absatz 2 der Abgabenordnung, „gemeinnützige Zwecke“.

Zweck des SFK ist die Förderung des Sports, auch bei Jugendlichen und Senioren, der Jugend- und Altenhilfe, der Kunst und Kultur, der Volks- und Berufsbildung, des Naturschutzes und der Landschaftspflege, der internationalen Gesinnung und Toleranz, des Tierschutzes und der Tierzucht, der Heimatkunde und des Modellbaues.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Die Unterhaltung und Errichtung von Sportanlagen, Bereitstellung von Sportgeräten, Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, Teilnahme an und Ausrichtung von Sportwettbewerben,
- das Heranführen von Jugendlichen an die Möglichkeiten moderner Technik,
- die Kinder- und Jugendbetreuung während der Schulferien,
- die Förderung der geistigen und körperlichen Beweglichkeit und der gesellschaftlichen Teilhabe von Senioren, etwa durch Gymnastik, Körpertraining, seniorenrechtliches Wandern,
- den Besuch von Kulturstätten, kunsthistorischen Sehenswürdigkeiten und Museen mit einer qualifizierten Wissensvermittlung,
- die Vermittlung von Heimatkunde bei Stadtführungen und der Besichtigung von Naturdenkmalen und historischen Stätten,
- die Pflege der Fotografie und der bildenden Kunst, durch eigene Ausübung ebenso wie durch die Durchführung von Ausstellungen, Vernissagen und sonstigen kulturellen Veranstaltungen,
- Vorträge über Geschichte und aktuelle Entwicklungen in der Technik, auch der Datenverarbeitung und der Digitalisierung,
- Ausbildung des naturwissenschaftlichen Verständnisses für mineralogische, petrografische und paläontologische Vorgänge,
- die Pflege der Wanderwege in Kooperation mit dem Schwäbischen Albverein e.V.,
- das Abhalten von Vorträgen und Seminaren über Redetechniken sowie Redewettbewerbe auch in englischer Sprache,
- die Betreuung von Kindern verschiedenster Herkunftsländer in Jugendfußballmannschaften,
- die Haltung und Auf- bzw. Nachzucht von Tieren in Aquarien und Terrarien,
- das Kennenlernen der heimischen Flora und deren Bedeutung im Ökosystem, unserer Kultur und zum Nutzen des Menschen früher und heute,
- die Pflege des Eisenbahnmodellbaus.

Politisch, gewerkschaftlich oder weltanschaulich orientierte Zwecke sind ausgeschlossen. Der SFK stellt sich nach außen unverwechselbar, einheitlich und sofort identifizierbar dar. Dazu dient das SFK-Logo, das vorrangig vor spartenspezifischen Kennzeichen einzusetzen ist.

§ 3 Mittelverwendung

1. Der SFK ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Mittel des SFK dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des SFK fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Vereinstätigkeit

Der SFK erfüllt seinen Zweck überwiegend über die Durchführung von Spartenaktivitäten. Sparten werden vom Vorstand gemäß § 5 gebildet. Jedes Mitglied gibt beim Eintritt in den Verein an, welchem Bereich es angehören möchte. Sparten, die überwiegend Sportaktivitäten anbieten, gehören dem Bereich Sport an. Sparten mit künstlerischen und kulturellen Aktivitäten gehören dem Bereich Kunst und Kultur an.

§ 5 Sparten / Spartenaktivitäten

1. Die Durchführung dieser Spartenaktivitäten ist Aufgabe der einzelnen Sparten. Die Sparten sind unselbständige Teile des SFK. Sie sind jedoch in der Gestaltung und Durchführung ihres Programms – im Rahmen der unter § 2 geregelten Zwecke sowie der Vorgaben des Vorstandes – frei.
2. Hiervon ausgenommen sind kostenintensive Entscheidungen und Veranstaltungen mit externer Beteiligung. In diesen Fällen gilt:
 - a) Veränderungen im Spartengefüge (z.B. Mannschaftsanmeldungen) sind dem Vorstand vorab zur Genehmigung zu melden.
 - b) Der Beitritt zu Verbänden, die Anmietung von Räumlichkeiten und die Anstellung von Personal können ausschließlich vom Vorstand beschlossen werden. Hiervon ausgenommen ist das Engagieren von Trainern, Übungsleitern oder Betreuern ohne Vertragsstatus. Derartige Maßnahmen sind dem Vorstand vorab zur Genehmigung zu melden und in der Budgetplanung zu berücksichtigen.
3. Für die Aufnahme und den Ausschluss eines Mitgliedes in den Sparten gelten die Grundsätze wie für die Klubmitgliedschaft (vgl. §§ 7 – 10). Eine Mitgliedschaft in mehreren Sparten ist zulässig.
4. An Spartenaktivitäten dürfen dauerhaft nur Klubmitglieder teilnehmen. Die Spartenleitungen haben die Pflicht, im Einzelfall die Mitgliedschaft eines Teilnehmers zu überprüfen oder überprüfen zu lassen. Sie haben die Pflicht und das Recht, Nichtmitglieder zum Beitritt aufzufordern bzw. von den Spartenaktivitäten auszuschließen.
5. Die Sparten können eigene Kassen und Bankkonten führen. In diesem Fall muss die

- Sparte ihre Kasse jährlich prüfen lassen. Die Entlastung wird in einer Spartenversammlung von den Spartenmitgliedern vorgenommen.
6. Die Spartenmitglieder wählen mindestens alle zwei Jahre einen Spartenleiter, einen stellvertretenden Spartenleiter, Delegierten, und bei Bedarf einen Kassensführer und einen Jugendleiter für die Sparte. Die Funktionen Spartenleiter, stellvertretender Spartenleiter und Kassierer müssen von verschiedenen Personen ausgeübt werden. Hierbei gilt § 19 Abs. 4 entsprechend. Der Spartenleiter ist automatisch Mitglied der Spartenleiterversammlung. Ist der Spartenleiter verhindert, darf er durch den stellvertretenden Spartenleiter oder den Kassier vertreten werden.
 7. Ein Spartenleiter und ein stellvertretender Spartenleiter bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt.
 8. Über die Gründung, Zusammenlegung und Schließung von Sparten und deren Zugehörigkeit zu einer der beiden Bereiche entscheidet der Vorstand nach Abstimmung mit den betroffenen Spartenleitungen. Die Zusammenlegung oder Schließung einer Sparte erfordert einen Beschluss der Spartenversammlung, der mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder angenommen werden muss.
 9. Jede Sparte kann einen Spartenbeitrag erheben. Die Höhe des Spartenbeitrages wird durch die Spartenmitglieder in einer Spartensitzung bestimmt. Dieser Spartenbeitrag muss von jedem Spartenmitglied einmal im Jahr bezahlt werden. Beim Austritt eines Mitgliedes aus einer Sparte erfolgt keine Erstattung bereits gezahlter Spartenbeiträge.
 10. Jede Sparte kann eine Spartenordnung zur Regelung sparteninterner Abläufe aufstellen. Dazu muss eine vom Vorstand freigegebene Basis-Spartenordnung verwendet werden, diese kann um die individuellen Belange einer Sparte ergänzt werden. Diese Spartenordnungen dürfen den Regeln der Klubsatzung nicht widersprechen und müssen durch den Vorstand genehmigt werden.

§ 6 Dachverbände

1. Der SFK ist Mitglied mehrerer gemeinnütziger Verbände, deren Satzungen er anerkennt.
2. Der SFK ist Mitglied im Württembergischen Landessportbund e.V. für den Bereich Sport.
Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und der Mitgliederverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden und dessen Fachverbänden.

§ 7 Mitgliedschaft

1. Mitglied des SFK kann jede natürliche Person werden, wie auch jede juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts. Das Beitragsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Mitgliedschaft entsteht bei Annahme der Beitrittserklärung durch den SFK. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuches ist dem abgelehnten Bewerber schriftlich mitzuteilen.
3. Jedes Mitglied erhält mit der Mitgliedschaft einen SFK Ausweis.

4. Mit dem Entstehen der Mitgliedschaft anerkennt das Mitglied die Satzung und Ordnungen des SFK.
5. Ehrenmitglieder werden durch den Vorstand ernannt.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder des SFK haben das Recht, im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten bei allen Aktivitäten des SFK teilzunehmen.
2. Ein Mitglied eines anderen SFK kann vorübergehend das Angebot des SFK im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten nutzen.
3. Jedem Vereinsmitglied steht kraft seiner Mitgliedschaft ein Recht auf Einsicht in die Bücher und Unterlagen des Vereins zu, wenn und soweit es ein berechtigtes Interesse darlegen kann, dem kein überwiegendes Geheimhaltungsinteresse des Vereins oder berechnigte Belange anderer Vereinsmitglieder entgegenstehen.
Das Mitglied, welches die Einsicht nehmen möchte, hat sein berechtigtes Interesse darzulegen und gegebenenfalls auch zu beweisen.
4. Die Mitglieder unterliegen neben den Anordnungen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, der Spartenleiterversammlung, der Delegiertenversammlung, des Vorstandes, auch den besonderen Beschlüssen und Bestimmungen der Sparten, denen sie angehören.
5. Mit der Mitgliedschaft im SFK wird die Hausordnung des SFK akzeptiert.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Kündigung, Ausschluss oder Streichung der Mitgliedschaft.
 2.
 - a) Eine Kündigung kann nur durch eine schriftliche Erklärung zum Ablauf des Jahres (31.12.) erfolgen. Die Austrittserklärung hat schriftlich, bis spätestens 30.11. des Jahres gegenüber der Geschäftsstelle zu erfolgen. Das kündigende Mitglied ist verpflichtet, mit der Kündigung den Mitgliedsausweis zum ablaufenden Mitgliedsjahr zurückzugeben.
 - b) Der Austritt aus einer Sparte bedeutet nicht zwingend einen Austritt aus dem Gesamtverein. Ein Austritt aus dem Hauptverein muss separat erfolgen.
 3. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss ist nur bei unehrenhaftem oder vereinsschädlichem Verhalten sowie bei groben Verstößen gegen diese Satzung bzw. die vom SFK anerkannten sonstigen Satzungen möglich.
 4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes in einer Vorstandssitzung, bei der mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sein müssen.
 5. In der über den Ausschluss entscheidenden Sitzung des Vorstandes ist eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds zu verlesen.
-

6. Der Ausschluss eines Mitglieds wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam. Es ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
7. Die Streichung der Mitgliedschaft kann durch Beschluss des Vorstandes erfolgen.
8. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.

§ 10 Mitgliedsbeitrag

1. Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben.
2. Der Vorstand legt die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrags fest.
3. Die Höhe der abweichenden Beiträge wird ebenfalls vom Vorstand festgelegt.
4. Ehrenmitglieder können auf Antrag durch Beschluss des Vorstandes von der Beitragspflicht befreit werden.
5. Die Zahlung des Mitgliedsbeitrages erfolgt einmal jährlich in der Regel mit einem SEPA-Lastschriftmandat und ist sofort fällig. Bei Austritt aus dem Verein erfolgt keine Erstattung bereits bezahlter Beiträge. Bei Neuaufnahme wird der Mitgliedsbeitrag zusammen mit der Aufnahmegebühr erhoben. Bei Eintritt ab dem 01.07. eines Jahres ist der halbe Mitgliedsbeitrag fällig.

§ 11 Eintrittsgelder und sonstige Gebühren

1. Für Veranstaltungen des SFK und sonstige Aktivitäten können vom Vorstand Eintrittsgelder oder Gebühren erhoben werden.
2. Soweit einzelne Sparten über den Mitgliedsbeitrag hinausgehende Beiträge oder Gebühren für Spartenveranstaltungen verlangen, müssen diese mit dem Vorstand abgestimmt sein. Sie dürfen ausschließlich der ordnungsgemäßen Unterhaltung der Spartenaktivitäten unter ausdrücklicher Berücksichtigung der Regelungen des § 2 dienen.

§ 12 Organe

Die Organe des SFK sind:

Die Mitgliederversammlung (§ 14)

Die Spartenleiterversammlung (§ 15)

Die Delegiertenversammlung (§16 bis § 18)

Der Vorstand (§ 19 und § 20)

§ 13 Haftung der Organmitglieder und Vertreter

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 14 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht durch diese Satzung dem Vorstand, der Delegiertenversammlung und der Spartenleiterversammlung übertragen worden sind. Diese sind im Besonderen: Die Auflösung des Vereins, eine Veränderung seines Zweckes und eine Änderung seines Namens.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der Vorstand die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des SFK oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält sowie wenn die Einberufung von mindestens einem Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe gefordert wird.
4. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zu berufen. Die Berufung kann per Post oder E-Mail erfolgen. Die Berufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung bezeichnen. Anträge zum Gegenstand der Beschlussfassung müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht sein. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt.
Ausgenommen hierfür sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden oder dessen Vertreter (Versammlungsleiter) geleitet. Er bestimmt einen Protokollführer/in.
6. Zur Teilnahme an einer Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied berechtigt. Nichtmitgliedern kann nach Anmeldung beim Versammlungsleiter die Anwesenheit gestattet werden. Beim Betreten der Versammlungsstätte ist der Mitgliedsausweis auf Verlangen vorzuzeigen.
7. Jugendliche Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Wort zu ergreifen. Jugendliche unter 16 Jahren haben kein Stimm- und Wahlrecht, ausgenommen für die Wahl des/der Jugendleiters/in. Eltern sind für deren Kinder nicht stimmberechtigt.
8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen volljährigen Mitglieder gefasst, soweit sich nicht aus dieser Satzung oder Gesetz etwas anderes ergibt. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens 1/4 der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen. In diesem Fall ist ein Wahlausschuss zu bestimmen.

- Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, insbesondere über die Beschlüsse, ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter zu unterschreiben. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 15 Spartenleiterversammlung

- Die Spartenleiterversammlung besteht aus dem Vorstand, den Spartenleitern oder deren Vertretern. Stimmberechtigt sind der Vorstand und ein Vertreter pro Sparte.
- Die Verantwortlichkeiten sind: Die Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer, des Jahresberichtes vom Vorstand sowie die Entlastung des Vorstandes, die Bestätigung des Jugendleiters und der Kassenprüfer.
- Die Spartenleiterversammlung entscheidet über Rücktritt des Vorstandes und/ oder kann eine Misstrauensabstimmung veranlassen. Ein Misstrauensantrag muss schriftlich durch einen stimmberechtigten Teilnehmer der Spartenleiterversammlung eingereicht werden.
- Die Beschlüsse der Spartenleiterversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Im Übrigen gilt § 9 Abs. 4 entsprechend. Über den Verlauf der Spartenleiterversammlung, insbesondere der dort gefassten Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen.
- Mindestens einmal im neuen Geschäftsjahr findet eine ordentliche Spartenleiterversammlung statt, es sei denn, außerordentliche Ereignisse erfordern eine außerordentliche Spartenleiterversammlung. Die Spartenleiterversammlung ist vom Vorstandsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens zwei Wochen zuvor durch schriftliche Einladung an die Spartenleiter.
- Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Spartenleiterversammlung dem Vorsitzenden eingereicht sein.
- Für die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen bedarf es der Mehrheit der erschienenen Spartenleiter oder deren stimmberechtigter Vertreter.

§ 16 Delegiertenversammlung

- Die Aufgabe der Delegiertenversammlung ist die Wahl des Vorstandes.
- Alle 2 Jahre findet eine Delegiertenversammlung statt. Sie wird vom Vorstandsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen. Eine Einladung erfolgt schriftlich mindestens zwei Wochen vor dem Termin.
- Eine außerordentliche Delegiertenversammlung kann mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse vom Vorstandsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen werden.
- Bewerbungen zum Vorstandsamt müssen schriftlich spätestens zwei Wochen vor der Delegiertenversammlung in der Geschäftsstelle eingereicht sein. Verspätet eingehende Bewerbungen zum Vorstand werden nicht mehr berücksichtigt.

5. Jedes volljährige Mitglied kann sich für den Vorstand bewerben. Die Bewerberliste wird eine Woche vorher an die Delegierten verteilt.
6. Der Wahlleiter ist spätestens zwei Wochen vor der Delegiertenversammlung durch den Vorstand vorzuschlagen. Der Wahlleiter wird auf der Delegiertenversammlung von den anwesenden Delegierten gewählt. Er bestimmt einen Protokollführer.
7. Die Wahlen finden geheim statt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen der anwesenden Delegierten erhält.
8. Über den Verlauf der Delegiertenversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und dem bisherigen Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen ist.
9. Zur Teilnahme an einer Delegiertenversammlung ist jeder Delegierte berechtigt. Das Stimmrecht in der Delegiertenversammlung wird von gewählten Delegierten wahrgenommen. Vorstandskandidaten, die sich zur Wahl stellen, dürfen keine Delegiertenfunktion übernehmen.
10. Die Delegiertenversammlung ist eine geschlossene Veranstaltung. Die Zulassung von Gästen obliegt dem Vorstand.

§ 17 Stimmrecht der Delegiertenversammlung

1. Jeder Delegierte hat eine Stimme je Kandidat für die Wahlkandidaten (max. 7 Stimmen gem. § 19 Abs. 1).
2. Das Stimmrecht der gewählten Delegierten ist nur auf einen nachrückend gewählten Delegierten übertragbar.
3. Ein gewählter Delegierter kann nur eine Sparte vertreten.
4. Das Vertreterstimmrecht von Delegierten kann nur von gewählten und gemeldeten Delegiertenvertretern wahrgenommen werden.

§ 18 Wahl und Entsendung der Delegierten

1. Jede Sparte wird durch Delegierte vertreten.
2. Eine Sparte entsendet pro angefangene 30 Mitglieder einen Delegierten. Sie werden für die Dauer von 2 Jahren durch die Spartenversammlung gewählt. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder über 18 Jahre.
Die Delegierten müssen spätestens zwei Wochen vor der Delegiertenversammlung benannt sein.
3. Maßgebend für die Berechnung der Delegierten in einer Sparte ist hierbei der Mitgliederbestand zum Zeitpunkt der letzten ordentlichen Spartensitzung. Hierüber ist ein Protokoll zu erstellen, das die aktuelle Anzahl der Mitglieder sowie die gewählten Delegierten enthält.

4. Die passiven Mitglieder des SFK werden durch zwei Delegierte vertreten. Vertreter der passiven Mitglieder werden durch den Vorstand berufen und durch die Spartenleiterversammlung bestätigt.
5. Der Wahlleiter kann pro Sparte die zulässige Anzahl der Delegierten überprüfen und legt im Streitfall die berechnete Anzahl an Delegierten fest.

§ 19 Vorstand

1. Die Wahl des Vorstands findet in der Delegiertenversammlung statt (s. §16).
2. Der Vorstand des SFK besteht aus maximal 7 Mitgliedern. Er besteht mindestens aus einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, einem Kassensführer und einem weiteren Mitglied.
3. Die Mitglieder des Vorstandes sind auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
4. Die Besetzung der Ämter des Vorstandes wird in der konstituierenden Sitzung durch Wahl festgelegt. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
5. Über die konstituierende Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, welches bei einer Änderung der Zusammensetzung des Vorstandes für eine Änderung der Eintragung im Vereinsregister benötigt wird.
6. Scheidet ein-/mehrere Mitglieder aus dem Vorstand aus, entscheidet der Vorstand über eine Nachwahl durch die Delegiertenversammlung.
7. Besteht der Vorstand aus weniger als 4 Mitgliedern, muss eine Neuwahl erfolgen (§ 16 bis § 18). Ein Vorstand muss bis zu einer Neuwahl von mindestens 4 Vorstandsmitgliedern im Amt bleiben.
8. Der Vorstand kann hauptamtliche Vereinsmitarbeiter für die Klubaufgaben bestellen.

§ 20 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für die satzungsmäßige Durchführung aller Aktivitäten des SFK verantwortlich. Insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vermögens des SFK, das seiner Obhut unterstellt ist.
2. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen. Der erste Vorsitzende, bei Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, lädt unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist (jedoch min. 3 Tage vorher) zu Vorstandssitzungen ein.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte in eigener Verantwortung.
4. Der Vorstand tritt in angemessenen Abständen in Sitzungen zusammen. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen. Bei Abstimmungen im Vorstand entscheidet die einfache Mehrheit, wobei mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sein

müssen. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des Sitzungsleiters. Dieser wird zu Sitzungsbeginn bestimmt.

5. Zu Sitzungen des Vorstandes können Dritte zur Beratung, Information oder Anhörung durch Beschluss eingeladen werden. Dritte haben kein Stimmrecht.
6. Eilbedürftige Entscheidungen, die für den SFK nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind, können mehrheitlich im Umlaufverfahren beschlossen werden. Diese Beschlüsse müssen auf der folgenden Vorstandssitzung protokolliert werden.
7. Der Vorstand bereitet darüber hinaus die Sitzungen der Spartenleiterversammlung vor und beruft diese unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein.
8. Der Vorstand führt die Beschlüsse der Spartenleiterversammlung aus.
9. Der Vorstand ist ferner verantwortlich für die Vorbereitung des Haushaltsplanes, die Buchführung, die Erstellung eines Tätigkeitsberichts (Aktivitäten), eines Geschäftsberichts (Finanzstatus) und einer Jahresplanung sowie der Durchführung einer jährlichen Buch- und Kassenprüfung. Weiterhin ist er verantwortlich für eine korrekte, fristgemäße Steuerklärung und deren Vorlage beim zuständigen Finanzamt.
10. Der Vorstand kann definierte Einzelaufgaben an Mitglieder delegieren. In diesen Fällen bleibt die Verantwortung beim Vorstand.
11. Der Vorstand kann bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen. Dabei ist der Vereinszweck stets zu berücksichtigen.
12. Der Vorstand ist der gesetzliche Vertreter des SFK. Er vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich. In geschäftlichen und finanziellen Angelegenheiten muss der Verein von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten werden.
13. Die Haftung des Vorstandes aus Handlungen und Verpflichtungen, die er für den Verein ausübt oder eingeht, ist auf das Vermögen des SFK beschränkt. Diese Haftungsbeschränkung erstreckt sich auch auf Personen, die im Auftrag des Vorstandes handeln.

§ 21 Kassenprüfer/-in

1. Der Vorstand beruft 2 Prüfer/-innen aus dem Kreis der Mitglieder. Diese werden auf der Spartenleiterversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt.
2. Die Kassenprüfer/-innen sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch prüfen und dies durch ihre Unterschrift bestätigen. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Die Prüfung erfolgt einmal im Jahr und soll spätestens für das zurückliegende Jahr erfolgen.
3. Der Spartenleiterversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.

4. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer/-innen sofort dem Vorstand berichten.
5. Für die Teilnahme am Online-Banking kann der Vorstand festlegen, wer die Berechtigung für den Verein erhält.

§ 22 Vereinsordnungen

1. Der Verein kann sich zur Regelung der vereinsinternen Abläufe nachfolgende Vereinsordnungen geben.
 - a) Beitragsordnung
 - b) Finanzordnung
 - c) Gebührenordnung
 - d) Datenschutzordnung
 - e) Wahlordnung
 - f) Ehrenordnung
 - g) Geschäftsordnung für die Organe des Vereins
 - i) Jugendordnung
 - h) Spartenordnungen.
2. Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt, erarbeitet der Vereinsvorstand eine neu zu erlassene Vereinsordnung und legt diese in der Spartenleiterversammlung zum Erlass vor. Durch Beschluss dieser Versammlung wird die neue Vereinsordnung erlassen und in Kraft gesetzt. Im Übrigen gelten § 15 Abs. 4 und 6 entsprechend.
3. Für Änderungen in einer bestehenden Ordnung ist der Vorstand zuständig. Diese werden in der Vorstandssitzung beschlossen. Im Übrigen gelten § 20 Abs. 2 und 4 entsprechend. Die Spartenleiter werden über die Änderungen zeitnah informiert.
4. Die Aufhebung einer erlassenen Vereinsordnung erfolgt durch Beschluss in der Spartenleiterversammlung. Im Übrigen gelten § 15 Abs. 4 und 6 entsprechend.
5. Die Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 23 Satzungsänderungen

1. Änderungen dieser Satzung können von der Spartenleiterversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
2. Ein satzungsändernder Beschluss darf nur gefasst werden, wenn zu der Sitzung der Spartenleiterversammlung schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen und unter Hinweis auf den Gegenstand der Beschlussfassung eingeladen wurde. Die von der Änderung betroffenen Passagen der Satzung sollen der Einladung beigefügt werden.
3. Änderungen dieser Satzung, die aufgrund von Beanstandungen durch das Vereinsregister oder das Finanzamt erforderlich werden, können vom Vorstand mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder der Spartenleiterversammlung beschlossen werden. Abs.2 gilt in diesem Fall nicht.

§ 24 Ordnungsmaßnahmen

Der Vorstand kann Ordnungsmaßnahmen (mündliche oder schriftliche Verweise) gegen jedes Mitglied, das gegen die Satzung verstößt oder das Ansehen des SFK schädigt, aussprechen.

§ 25 Strafbestimmungen

1. Sämtliche Mitglieder des Vereines unterliegen der Ordnungsgewalt des Vereines. Der Vorstand kann gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse der Organe verstoßen oder das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereines schädigen, folgende Maßnahmen verhängen:
 - a) Verweis
 - b) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereines
 - c) Geldstrafe bis zu € 250,00 je Einzelfall
 - d) Ausschluss gem. § 9 der Satzung

Gegen die Verhängung einer dieser Strafbestimmungen steht dem Mitglied innerhalb von einem Monat nach Zugang der Entscheidung das Recht auf Anrufung einer Spartenleiterversammlung zu. Diese entscheidet bei ihrer nächsten ordentlichen Tagung mit einfacher Mehrheit über die Aufhebung oder Bestätigung der Maßnahme gegen das Mitglied. Bis zur Entscheidung der Spartenleiterversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds.

Die Anrufung der Spartenleiterversammlung muss vor dem Ergreifen anderer Maßnahmen wie dem Rechtsweg erfolgen. Macht das Mitglied von dem Recht auf Anrufung einer Spartenleiterversammlung keinen Gebrauch oder versäumt es die Anrufungsfrist, so unterwirft es sich damit der Strafe mit der Folge, dass diese wirksam ist und der ordentliche Rechtsweg zur Überprüfung ausgeschlossen ist.

§ 26 Vereinsjugend

1. Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereines. Ihr gehören allen jugendlichen Mitgliedern an sowie die gewählten Mitglieder des Jugendvorstands.
2. Die Vereinsjugend gibt sich eine Jugendordnung, die von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend beschlossen wird. Stimmberechtigt ist, wer das zehnte Lebensjahr vollendet hat, nicht jedoch das 18. Lebensjahr, sowie die gewählten Mitglieder des Jugendvorstandes. Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch den Vereinsvorstand. Sie tritt frühestens mit der Bestätigung in Kraft.
3. Der/die Jugendleiter/in gehört dem Vorstand an. Er/sie wird von der Jugendversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bedarf der Bestätigung durch die Spartenleiterversammlung.

§ 27 Datenschutz und Internet

1. Zur Erfüllung des Satzungszwecks und der Aufgaben erfasst der SFK mit dem Beitritt eines Mitglieds die Daten des Mitglieds und seine Bankverbindung. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Um die Aktualität der erfassten Daten zu gewährleisten, sind die Mitglieder verpflichtet, Veränderungen umgehend dem SFK mitzuteilen.
2. Als Mitglied des Landessportbundes und der Fachverbände ist der Verein verpflichtet, die Namen und erforderlichen Daten seiner Mitglieder an den Verband zu melden.
3. Bei Veröffentlichungen können Mitgliederdaten publiziert werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung. Nur Vorstandsmitglieder und Mitglieder, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, erhalten eine Mitgliederliste.
4. Der SFK ist bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten an die geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen gebunden. Er stellt insbesondere sicher, dass die personenbezogenen Daten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen von der unbefugten Kenntnisnahme Dritter geschützt werden und ausschließlich die zuständigen Stellen Zugriff auf diese Daten haben. Der SFK achtet darauf, dass bei der Datenverarbeitung schutzwürdige Belange der betroffenen Personen berücksichtigt werden. Näheres regelt die Datenschutzordnung, in der jeweils gültigen Version.

§ 28 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des SFK Böblingen e.V. kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Auflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss zur Auflösung bedarf einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen volljährigen Mitglieder.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des SFK an die Institutionen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben:
 - evangelischer Diakonieverband im Landkreis Böblingen für den Kinder- und Jugendhospizdienst im Landkreis Böblingen.
 - Förderkreis krebskranke Kinder e.V., Olgahospital, Herdweg 15, 70174 Stuttgart.
3. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereines abzuwickeln haben. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die erste Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

§ 29 In-Kraft-Treten

Diese Satzung wurde auf elektronischem Wege durch die Spartenleiter im Mai 2023 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Böblingen, den 08. November 2023

Erster Vorsitzender des Vereins